

Sitzungsvorlage Nr. 2565/2022

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	17.05.2022	öffentlich

Anlegung eines Stellplatzes, Nelkenweg 12 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erstellung eines Stellplatzes auf dem Grundstück Nelkenweg 12 in Rudersberg wird hergestellt.
2. Der Stellplatz ist auf dem eigenen Grundstück zu entwässern. Eine Ableitung auf die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht zulässig.
3. Die Errichtung des Stellplatzes ist mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainagepflaster oder ähnliches) durchzuführen.

Sachverhalt

Am 14.12.2021 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt über die Anlegung von drei offenen Stellplätzen auf dem Grundstück Nelkenweg 12 beraten (siehe Vorlage Nr. 2454/2021) und das Einvernehmen für die Errichtung der Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche hergestellt. Eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Holzwiesen“ aus dem Jahr 1964 wurde seitens der Baurechtsbehörde erteilt.

Im Gebäude Nelkenweg 12 befinden sich vier Parteien. Seitens der Bauherrschaft besteht nun der Wunsch für alle vier Parteien eine Möglichkeit zu schaffen, um die Fahrzeuge nicht auf der öffentlichen Verkehrsfläche abstellen zu müssen. Ein Antrag auf Errichtung eines

weiteren Stellplatzes wurde daher nun eingereicht. Dieser soll an der nördlichen Seite des Wohngebäudes mit einer Größe von 6,40 m x 3,00 m/5,00 m errichtet werden. Auch dieser Stellplatz befindet sich außerhalb der Baugrenze. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Holzwiesen“ ist daher erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die Errichtung eines weiteren Stellplatzes auf dem Grundstück Nelkenweg 12 bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Die Errichtung des Stellplatzes ist mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainagepflaster oder ähnliches) durchzuführen.

Der Stellplatz ist auf dem eigenen Grundstück zu entwässern. Eine Ableitung auf die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht zulässig.

Anlage/n:

Lageplan